

Amtliche Bekanntmachung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Flensburg hat am 19.06.2007 die **36. Änderung des Flächennutzungsplanes** und die **22. Änderung des Landschaftsplanes ("Groß-Tarup / Tastrup Nord")** für das Gebiet zwischen

im Norden: der Bahnlinie Flensburg Kiel und der Taruper Hauptstraße (L21),

im Osten: der östlichen Grenze des Grundstücks Taruper Hauptstraße 110 in der Verlängerung ca. 400 m nach Süden bis zum vorhandenen Bachlauf,

im Süden: der südlichen Stadtgrenze zu den Gemeinden Hürup bzw. Tastrup,

im Westen: der Ringstraße im Bereich Kattloch

als Entwurf beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Planentwürfe liegen mit Begründung vom **10.07.2007** bis **21.08.2007** in Flensburg, Technisches Rathaus, Am Pferdewasser 14, Hauptgeschoss, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es liegen keine Stellungnahmen aus zu Lärmemissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft, die in Folge der Planung zu erwarten sind.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Stadt- und Landschaftsplanung, Zimmer 119, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Stadt Flensburg, Der Oberbürgermeister, - Fachbereich Umwelt und Planen -, Stadt- und Landschaftsplanung

Hinweis:

Zur gleichen Zeit wird die inhaltsgleiche Gesamtplanung mit den das Tastruper Gebiet betreffende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tastrup und 1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Tastrup ("Groß-Tarup / Tastrup Nord") in der Amtsverwaltung Hürup, Schulstraße 1, 24975 Hürup öffentlich ausgelegt.

Anlage

Planentwurf 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Flensburg

Planentwurf 22. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Flensburg

Begründungsentwurf

Stadt Flensburg

36. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Groß Tarup"

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom _____.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am _____ erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am _____ durchgeführt worden.

Der Umwelt- und Planungsausschuß hat am _____ den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Flächennutzungsänderung sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom _____ bis zum _____ während der Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am _____ in den Flensburger Tageszeitungen bekanntgemacht worden.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Anschließend wurde die Flächennutzungsplanänderung am _____ von der Ratsversammlung beschlossen und der Erläuterungsbericht gebilligt.

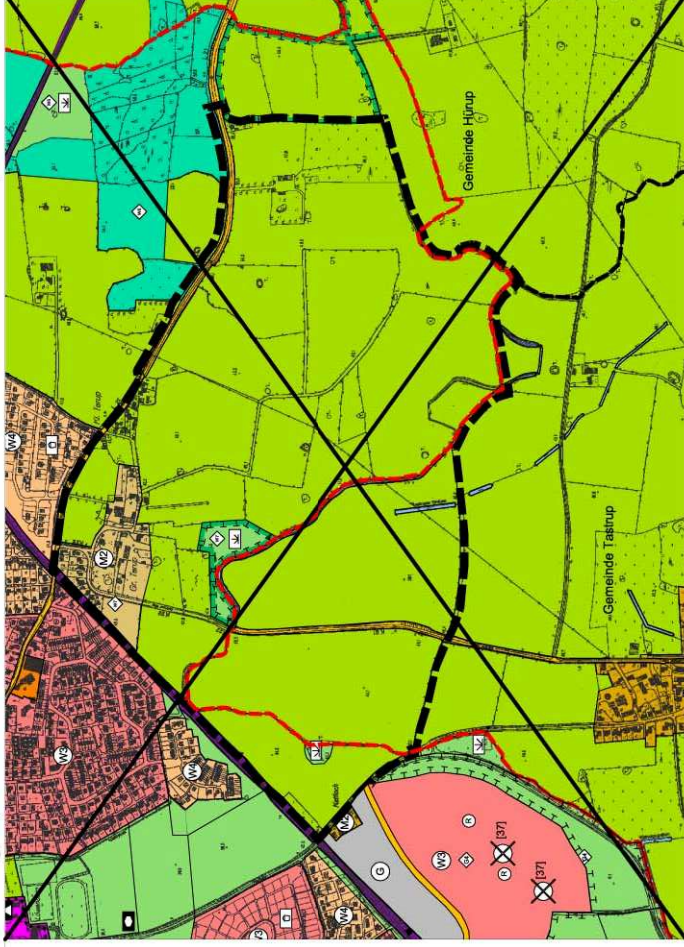
Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Beschluß des Innenministers vom _____ AZ.: IV 646 - 512.111 - 1(36.A.) genehmigt worden.

Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

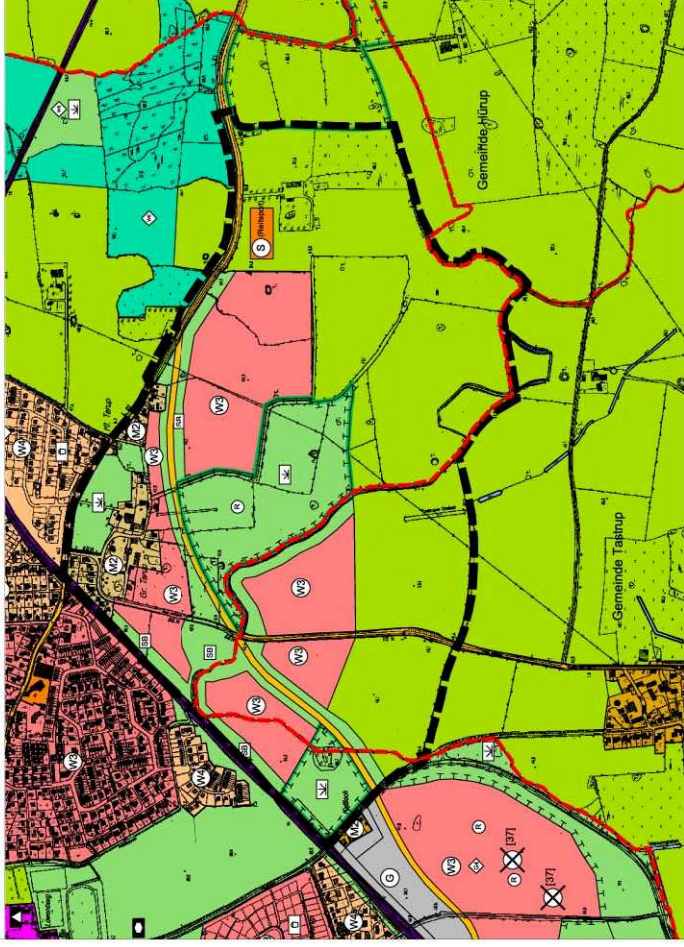
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist mithin am _____ wirksam geworden.

Flensburg, den _____ (Siegel)



Ausschnitt aus dem wirksamen FNP zur Information



36. Änderung

- Entwurf -

Maßstab 1 : 10.000

Zeichenerklärung

1. Darstellung der Flächennutzung

- Art der baulichen Nutzung
- Wohnbauflächen Typ 3 **W3**
 - Gemischte Bauflächen Typ 2 **M2**
 - Sonderbaufläche **S**
- Grünflächen
- Grünflächen **Gr**
 - Natur- und Ausgleichsfläche **N**
 - Schirm- und Bagelgrün **B**

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wassergrabenfläche **W**

Flächen für den Überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen **St**

Regelung des Wasserabflusses

- Regenrückhaltebecken **R**

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft **L**
- Reinholungsflächen **Re**

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **NL**



2. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Gebietsbereichsgrenze **---**

- Stadt-Gemeindegrenze **---**

3. Darstellungen ohne Bindungswirkungen

- Übersichtsausschnitt **---**
- Übersichtsausschnitt **---**
- Übersichtsausschnitt **---**

- Gemeindebaufläche **---**

- Nachweise von Umwelt, Umweltschäden, umweltschädlichen Gewässern **---**
- Umweltplan als Nachweise umweltschädlicher Gewässern **---**

Gemeinsame Planung der Stadt Flensburg und der Gemeinde Tastrup

Stadt Flensburg

36. Änderung des F-Planes für den Bereich Groß Tarup

Gemeinde Tastrup

3. Änderung des F-Planes für den Bereich Tastrup Nord

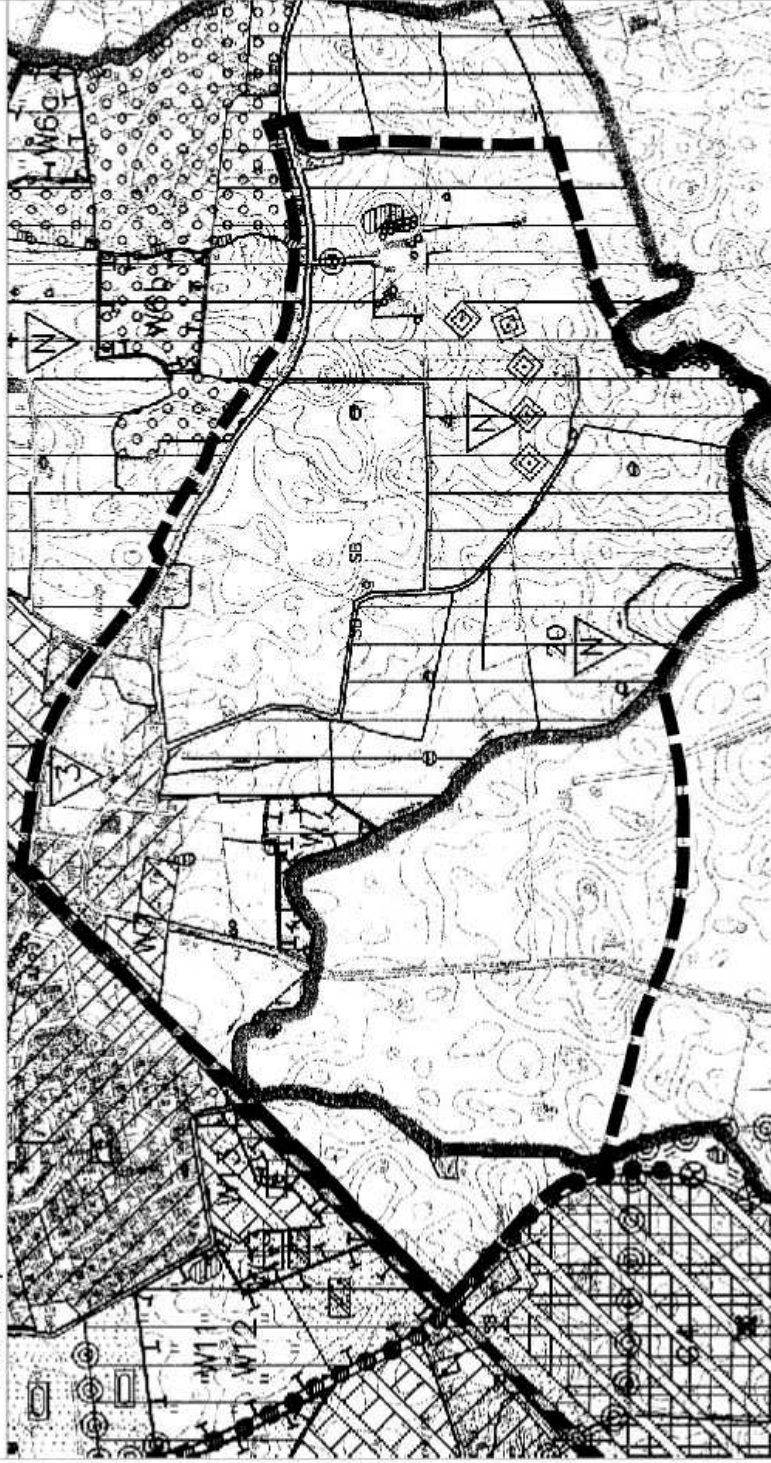
Stadtplanung

Stand: 14.05.2007

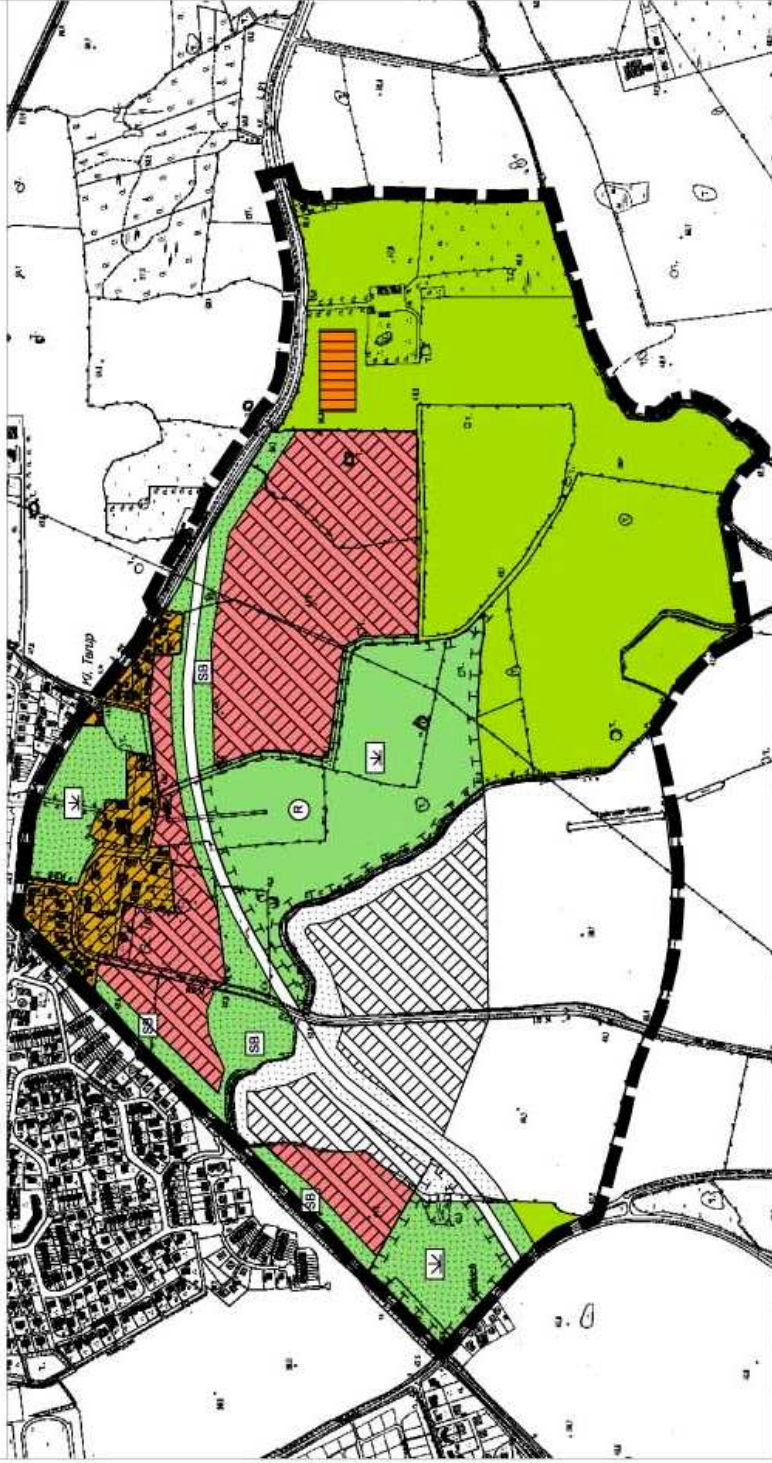
post@fnp-flensburg.de, Änderung Sonderbaufläche.pdf

Stadt Flensburg

22. Änderung des Landschaftsplanes für den Bereich "Groß Tarup"



Ausschnitt aus dem gültigen Landschaftsplan



22. Änderung des Landschaftsplanes

- Entwurf -

Zeichenerklärung

Bauflächen	gemischte Baufläche	Wohnbaufläche, geplant
	Sonderbaufläche	
Grünflächen	Grünfläche	Schutz- und Begleitgrün
	Zweckbestimmung: Ausgleichsflächen	
Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
Regelungen zu Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen	Nutzungsregelungen 1 - 22	
	Sonstige Hinweise zu Schutz und Entwicklung: Altlastverdächtige Flächen; Untersuchungsbedarf	
	Radwanderweg	
	Wanderweg	
Flächen für die Landwirtschaft	Schwerpunkte zur Entwicklung des Landschaftshaushaltes - Erhalt und Entwicklung naturnaher Kleinstrukturen - Förderung nachhaltig umweltschonender Nutzung	
	Gellungsbereichsgerne	

Gemeinsame Planung der Stadt Flensburg und der Gemeinde Tastrup

Stadt Flensburg
22. Änderung des L-Planes für den Bereich "Groß Tarup"

Gemeinde Tastrup
1. Änderung des L-Planes für den Bereich "Tastrup Nord"



Fachbereich 4 / Umwelt und Planen
Landschaftsplanung

Stand: 14.05.2007

Maßstab 1:10.000

Begründung

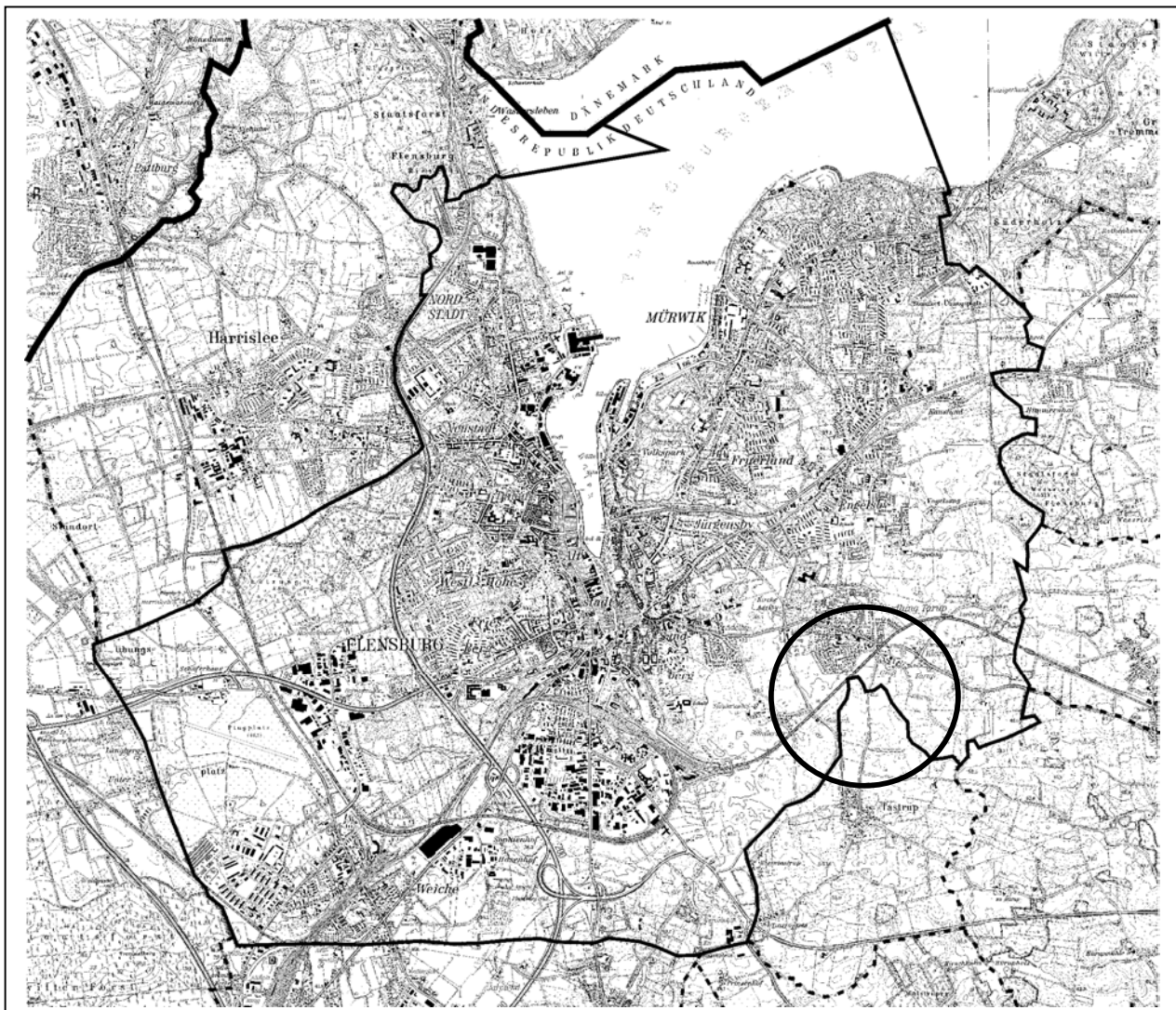
die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes
die 22. Änderung des Landschaftsplanes
der Stadt Flensburg

sowie

die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
die 1. Änderung des Landschaftsplanes
der Gemeinde Tastrup

„Für den Bereich Tarup Südost und Tastrup Nord“

Übersichtsplan:



Inhalt

1.	Plangebiet	4
2.	Gesetzesgrundlagen	4
3.	Beschreibung des Gebietes	4
4.	Gründe für die Planaufstellung	5
5.	Planungsziele.....	6
6.	Planungskonzept.....	7
	6.1. Bauliche Anlagen.....	7
	6.2. Grünflächen.....	7
	6.3. Reitsport.....	7
	6.4. Altlasten / Altablagerungen	7
	6.5. Erschließung	7
	6.6. Soziale Infrastruktur	8
	6.7. Immissionen.....	8
	6.8. Funkmast.....	9
7.	Landschaftsplanung.....	9
8.	Ver- und Entsorgung	9
9.	Umweltbericht gem. § 2a BauGB / Umweltprüfung	9
	9.1. Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung / Landschaftsplanänderung.....	9
	9.2. In einschlägigen Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.	9
	9.3. Methodik der Umweltprüfung	10
	9.4. Bestandsaufnahme und Beschreibung sowie Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (je Umweltaspekt)	10
	9.4.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit.....	10
	9.4.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	11
	9.4.3 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt.....	11
	9.4.4 Schutzgut Boden einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung.....	12
	9.4.5 Schutzgut Wasser	13
	9.4.6 Schutzgut Klima/Luft.....	13
	9.4.7 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten	13
	9.4.8 Schutzgut Landschaft	13
	9.4.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Güter	14

9.4.10 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	14
9.4.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien	15
9.4.12 Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	15
9.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen bei Realisierung der Planung	15
9.6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
9.7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
9.8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt.....	17
9.9. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben	17
9.10. Zusammenfassung des Umweltberichtes	17
10. Flächengliederung (zusammenfassend für Flensburg und Tastrup).....	18
11. Hinweise/Anlagen	19

1. Plangebiet

Gebietsumschreibung:

für das Gebiet der Stadt Flensburg:

im Norden: der Bahnlinie Flensburg Kiel und der Taruper Hauptstraße (L21),
im Osten: der östlichen Grenze des Grundstücks Taruper Hauptstraße 110 in der Verlängerung ca. 400 m nach Süden bis zum vorhandenen Bachlauf,
im Süden: der südlichen Stadtgrenze zu den Gemeinden Hürup bzw. Tastrup,
im Westen: der Ringstraße im Bereich Kattloch

für das Gebiet der Gemeinde Tastrup:

im Norden: der nördlichen Gemeindegrenze zur Stadt Flensburg,
im Osten: der östlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Hürup,
im Süden: einer beidseitig gedachten Verlängerung des östlich vom Tastruper Weg abzweigenden Stichweges

2. Gesetzesgrundlagen

Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans ist das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der gültigen Fassung, sowie die auf dem BauGB beruhenden Rechtsverordnungen, wie z. B. die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO 1990), die **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90).

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Vorlauf der Änderung des Landschaftsplanes erforderlich.

3. Beschreibung des Gebietes

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum des östlichen Hügellandes, im Teilbereich Angeln.

Das Gebiet liegt im Südosten des Flensburger Stadtgebietes, und im nördlichen Bereich der Nachbargemeinde Tastrup. Der Flensburger Bereich ist im Rahmen der Gebietsreform 1974 in das Gemeindegebiet der Stadt eingemeindet worden. Das Gebiet wird eingerahmt von der Ringstraße, der Eisenbahnlinie Flensburg-Kiel der L 21 (Taruper Hauptstraße) und dem äußersten nördlichen Bereich der Gemeinde Tastrup.

Aus Sicht der Topografie sind im Planbereich zwei Geländekuppen von Bedeutung. Eine befindet sich im östlichen Bereich unmittelbar südlich der L21 mit einer Höhe von ca. 54 m ü. NN und eine weitere befindet sich im südlichen Bereich an der K 35 (Tastruper Weg) auf Tastruper Gebiet mit einer Höhe von ca. 50 m ü. NN. Sie sind als landschaftlich prägende Elemente des „Angelner Hügellandes“ anzusehen, da sie im Planungsraum eine gewisse Fernwirkung haben.

Als weiteres wichtiges Landschaftselement ist der offene Bachlauf der Adelbybek anzusehen. Dieser Bach verläuft in den Niederungsflächen im Planbereich bis zur Bahnlinie und dann im weiter im offenen Verlauf bis zur Kurt-Tucholski-Schule. Westlich der Richard-Wagner-Straße wieder als offener Bachlauf durch das Lautrupsbachtal bis zur Flensburger Innenförde.

Weitere prägende Landschaftselemente sind noch vorhandene Knicks und ein Redder (Feldweg mit Knickbegrenzung), welcher heute noch zur Anbindung der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen dient.

Verstreut befinden sich einige kleine Teiche und Kleingewässer im Plangebiet, die eine hohe Bedeutung für Amphibien in diesem Bereich haben.

Die nicht zum Siedlungsbereich des Ortskerns Tarup gehörenden Flächen werden heute alle intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im nördlichen Geltungsbereich befindet sich der historische Siedlungsbereich „Groß-Tarup“ und „Klein-Tarup“. In diesem alten Dorfkern befinden sich heute noch zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung. Diese sind mit die letzten aktiv betriebenen Bauernhöfe im Flensburger Stadtgebiet. Der Siedlungsbereich des Dorfgebietes Tarup wurde durch den Bau der Eisenbahn von Flensburg nach Kiel durchtrennt. Die überwiegende Siedlungsentwicklung in diesem Stadtteil fand nordwestlich der Bahnlinie statt, so dass der landwirtschaftlich geprägte Teil des Ortes hier weitestgehend erhalten blieb.

Im Norden wird das Plangebiet von der L 21 (Taruper Hauptstraße) tangiert, die vor dem Ausbau der Nordstraße (B 199), die wichtigste Hauptverbindungsstraße zwischen Flensburg und Kappeln war und sich durch den nördlichen Angeler Raum schlängelte. In Nordsüdrichtung verläuft noch die K 35 (Tastruper Weg) durch den Geltungsbereich. Diese stellt neben der Straße Himmelberg, welche in die Ringstraße einmündet, die wichtigste Ortsverbindung zwischen Tastrup und Tarup dar.

4. Gründe für die Planaufstellung

Zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Tarup sowie der westlich angrenzenden Bereiche Adelbylund bis zum Hafermarkt wird eine „Ortsumgehung Tarup“ im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Groß-Tarup/Tastrup-Nord dargestellt. Da auch das Gebiet der Nachbargemeinde Tastrup betroffen ist, wird hier ein abgestimmtes Planverfahren für diesen Raum durchgeführt. Die Gemeinde Tastrup und die Stadt Flensburg haben sich über die Eckdaten für eine Gebietsabtretung in dem Bereich an die Stadt Flensburg geeinigt.

Mit der Planung werden die Wohnbereiche entlang der Ortsdurchfahrt Tarup und auch entlang der Straße „Adelbylund“ bis zum Hafermarkt vom Durchgangsverkehr und von der damit verbundenen Lärmeinwirkung und Schadstoffbelastung entlastet.

Die vorgesehene Verkehrsführung beruht auf einer weit zurückliegenden Verkehrskonzeption aus den 70er Jahren. Schon bei der Bearbeitung des Teilbereichs IV des Flächennutzungsplanes 1969 nach der Eingemeindung der Gemeinden Sünderup und Tarup wurde in diesem Bereich eine „geplante Fläche

für den örtlichen und überörtlichen Verkehr“ dargestellt. Diese Darstellung war aus dem „Verkehrsstraßennetzplan der Stadt“ entwickelt.

Der Trassenverlauf war bei dieser Planung in einem andern Verlauf dargestellt, hatte aber die gleiche Funktion wie die nunmehr vorgesehene Trasse. Auch hier war eine Ortsumgehung Tarup mit einer Verbindung zwischen der Osttangente bis zur L 21 vorgesehen.

Wie schon im Bereich „Hochfeld“ kann die vorgesehene Ortsumgehung Tarup auch im südöstlichen Siedlungsraum eine Sammelfunktion für neue Baugebiete übernehmen. Dieser Sekundäreffekt dient somit auch einer langfristigen Siedlungsvorsorge im zukunftssträchtigen Planungsraum.

Um dem Rückgang der Bevölkerungszahl Flensburgs durch die Abwanderung Bauwilliger in die Nachbargemeinden und den damit verbundenen negativen Folgen für den kommunalen Haushalt entgegenzuwirken ist es nach wie vor nötig über die bestehenden Baurechte in rechtskräftigen Bebauungsplänen und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinausgehend Wohnbauflächen auszuweisen. Dies trägt der tatsächlich vorhandenen Nachfrage Rechnung.

Da die Nachfrage nach Baugrundstücken innerhalb des Stadtgebietes nach wie vor sehr groß ist, sollen in diesem Bereich weitere Wohnbauflächen angeboten werden. Hier liegt eine wichtige gemeindliche Entwicklungsfläche, die auch gut über die bereits in Teilen planungsrechtlich gesicherte Hauptverkehrsstraße (Teilabschnitt „Hochfelder Landstraße“) an das örtliche Straßennetz angebunden wird. Über die neue Straßenverbindung zur Straße Munketoft (K 8) wird das Hochschulgelände und die Flensburger Innenstadt sehr gut erreichbar sein.

5. Planungsziele

1. Sicherung des Trassenverlaufs der Verlängerung der K 8 über die „Hochfelder Landstraße“ hinaus.
2. Verbesserung der Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Tarup.
3. Verbesserung der Verkehrsanbindung der Gemeinde Tastrup an das örtliche Straßensystem Flensburgs und das überörtliche Straßensystem.
4. Schaffung von Siedlungsflächen zur Deckung der Nachfrage nach Baugrundstücken
5. Sicherung von ökologisch wertvollen Teilbereichen als Grünflächen.
6. Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Bau einer Reitsportanlage

6. Planungskonzept

6.1. Bauliche Anlagen

Unter Berücksichtigung von vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten lassen sich hier getrennte Siedlungsbereiche entwickeln, die an die geplante „Ortsumgehung Tarup“ angebunden werden können. Nach einer überschlägigen Berechnung können je nach Grundstücksgröße in diesem Bereich ca. 300 neue Wohneinheiten entstehen. An geeigneten Stellen kann auch Mietwohnungsbau eingebracht werden. Dafür hat die verbindliche Bauleitplanung Sorge zu tragen.

6.2. Grünflächen

Die geplante Siedlungsentwicklung nimmt Rücksicht auf das vorhandene Grünringe- und Landschaftsachsensystem. Zur Freihaltung der Landschaftsachse Tastrup-Adelby-Lautrupsbachtal ist eine unmittelbare östliche Weiterentwicklung des Bereiches Hochfeld nicht vorgesehen. Hier bleibt, wie auch weiter nördlich zwischen den Ortsteilen Tarup und Sünderup, eine Grünachse erhalten.

Auch der Raum zwischen der Adelbybek und dem vorhandenen Redder soll aufgrund seiner ökologischen Funktion als Grünbereich erhalten bleiben. Hier können die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und notwendige Regenrückhaltebecken untergebracht werden. Auch wegen der bestehenden Bodenverhältnisse eignet sich dieser Bereich nicht für eine zukünftige Siedlungsentwicklung.

Zusätzlich soll in einem Umkreis von ca. 70 m um den vorhandenen Mobilfunkmast am Tastruper Weg eine Grüninsel, zur Aufnahme von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, freigehalten werden.

6.3. Reitsport

Für diese Sportart sind einige Flächenansprüche innerhalb des Stadtgebietes an die Stadtverwaltung herangetragen worden. Für eine bestehende Reitanlage im Osten des Stadtgebietes ist ein Standortwechsel vorgesehen. Hierfür ist im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ dargestellt, die verkehrsgünstig im östlichen Bereich an der Taruper Hauptstraße liegt. Hier können alle für die Reitanlage notwendigen Gebäude entstehen. Dieser Standort hat den Vorteil, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen für die Tierhaltung genutzt werden können. Außerdem besteht die Möglichkeit das vorhandene Feldwegesystem als Reittrouten zu nutzen und auch Verbindungen an das Reitwegesystem in der Umgebung zu schaffen.

6.4. Altlasten / Altablagerungen

In den wirksamen Flächennutzungsplänen der Stadt Flensburg und der Gemeinde Tastrup sind in diesem Bereich keine Flächen gekennzeichnet, die auf eine Altlast oder Altablagerung hindeuten. Hinweise werden im Beteiligungsverfahren aufgenommen.

6.5. Erschließung

Die bestehende Ortsdurchfahrt Tarup der Landstraße L21 ist durch zwei Engstellen stark eingeschränkt. Eine Verkehrsuntersuchung des Planungsbüros U-I-C hat gezeigt, dass durch eine Ortsumgehung eine spürbare Verkehrsentlastung erreicht werden kann. Eine Verbreiterung des vorhandenen Straßenprofils würde zulasten der vorhandenen Bausubstanz gehen und das alte ensemblesgeschützte Ortsbild Tarups nachhal-

tig stören. Weiterhin wäre eine Verbreiterung bzw. Neubau der Bahnunterführung notwendig, wobei von Seiten der DB-AG zurzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Verkehrsplanerisches und städtebauliches Ziel ist es vielmehr, durch Herausnahme des Verkehrs aus der Ortslage Tarups städtebauliche und gestalterische Möglichkeiten zur Sicherung dieses Wohnstandortes zu gewinnen.

Verschiedene großräumige Trassenvarianten einer Ortsumgehung wurden geprüft, aber nur eine Trassenführung in Verlängerung der jetzigen K8 (Munketoft) nach Osten ist sinnvoll. Diese quert südlich des Baugebietes „Holste-Hof“ die Bahnstrecke Flensburg-Kiel wird dann durch das Baugebiet „Hochfeld“ geführt, erhält einen Anschluss an die K91 bzw. K22 und mündet unmittelbar östlich der Ortslage „Klein-Tastrup“ in die L 21 (Taruper Hauptstraße) ein. Damit ist diese Straße auch für das bestehende Baugebiet „Struve Lücke“ attraktiv. Für diese Trassenführung wurden außer einer Nullvariante verschiedene Planungsvarianten in einem Korridor südlich der Ortslage Tarups untersucht (Nord-, Mittel- und Südtrasse). Es hat sich gezeigt, dass sich diese drei Planungsvarianten nur geringfügig in ihrer Wirksamkeit unterscheiden und auch die Baukosten etwa gleich hoch sind.

Um die Eingriffe in die Natur möglichst gering zu halten und gleichzeitig die Möglichkeiten zu einer weiteren Wohngebietsentwicklung zu optimieren, wurde eine im nördlichen Bereich verlaufende Trasse gewählt. Diese hat auch den Vorteil, dass der freizuhalten Bereich um den Funkmast herum für den Straßenausbau, unter Berücksichtigung vorhandener Grünstrukturen, mit genutzt werden kann.

Von dieser Hauptverkehrsstraße sind keine direkten Zufahrten zu den Baugrundstücken vorgesehen

Die vorhandene Hauptanbindung der Gemeinde Tastrup wird mit dieser Hauptverkehrsstraße verknüpft, dadurch wird die verkehrliche Anbindung Tastrups deutlich verbessert.

Die im Plangebiet vorhandenen Feldwege können für die künftigen Baugebiete aufgrund ihrer geringen Breiten keine Erschließungsfunktionen übernehmen. Sie sollen aber auf jeden Fall erhalten bleiben und können später in ein für diesen Bereich zu erarbeitendes Fuß- und Radwegenetz integriert werden.

Zur Schulwegsicherung für die Kinder aus Tastrup und aus den südlich der Ortsumgehung vorgesehenen Wohnbereichen sind an geeigneten Stellen sichere Querungsstellen vorzusehen.

6.6. Soziale Infrastruktur

Die im Stadtteil Tarup vorhandenen Infrastruktureinrichtungen können den durch die zusätzlichen Wohneinheiten ausgelösten Bedarf abdecken. Durch die Wohngebietserweiterung wird somit kein Erweiterungsbedarf an den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ausgelöst und es wird eine langfristige Auslastung der Einrichtungen sichergestellt.

6.7. Immissionen

Da auf der geplanten Ortsumgehungsstraße mit einem hohen Verkehrsaufkommen gerechnet wird, sind dort Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen wo Wohnbereiche direkt an diese Hauptverkehrsstraße angrenzen. Die Höhe dieser Anlagen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Auch entlang der Bahnlinie sind im Rahmen der Bebauungsplanung, ähnlich wie im Bereich „Holste-Hof“, passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen sofern nicht ausreichende Abstände zwischen Bahnfläche und Neubebauung eingehalten werden.

6.8. Funkmast

Westlich des Tastruper Weges (K 22) befindet sich heute bereits ein Funkmast mit einer Höhe von ca. 33m. Es ist vorgesehen, dass um diesen Standort herum ein Abstand von ca. 70 m mit der neuen Wohnbaufläche eingehalten wird. Dieses entspricht mehr als die doppelte Höhe der Anlage. Für diese Anlage besteht bereits eine emissionsrechtliche Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP). Hier wurde auch ein notwendiger Sicherheitsabstand festgelegt. Dieser liegt für Basisstationen zwischen 2m und 8m.

7. Landschaftsplanung

Die im derzeit gültigen Landschaftsplan enthaltenen Hinweise beziehen sich auf die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Diese Hinweise und Nutzungsanmerkungen entfallen durch die Planänderung.

8. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung der vorgesehenen Nutzungen mit Wasser, Elektrizität, Fernwärme- und Fernmeldeanlagen erfolgt durch die vor Ort ansässigen Versorgungsträger. Die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz. Die Entwässerung erfolgt durch Anschluss an die zentrale Kläranlage.

9. Umweltbericht gem. § 2a BauGB / Umweltprüfung

9.1. Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung / Landschaftsplanänderung

Anlass für die Umweltprüfungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die geplante Verlängerung der Kreisstraße 8 zwischen der Ringstraße und der Landesstraße 21 (Taruper Hauptstraße) sowie geplante Wohngebietsentwicklungen im südöstlichen Gemeindegebiet Flensburg und im nördlichen Bereich der Gemeinde Tastrup. Beide Gemeinden stimmen ihre vorbereitende Bauleitplanung gemeindeübergreifend aufeinander ab (Entwicklungsgebiet Groß-Tarup / Tastrup-Nord).

9.2. In einschlägigen Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich bzw. dessen Umfeld leiten sich aus folgenden Fachplänen ab:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum 5
Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie kreisfreie Stadt Flensburg (2002)
- Landschaftsplan Flensburg (1998)
- Landschaftsplan Tastrup (1999)

Die in diesen vorbereitenden Planungsebenen enthaltenen Ziele des Umweltschutzes sollen bei der Planung einfließen. Mit der Wahl der aus Umweltsicht favorisierten Nordvariante können wesentliche in den o. g. Planungen enthaltene Ziele berücksichtigt werden:

- Freihaltung der Landschaftsachse Holländerhof / Tastrup

- Freihaltung und Entwicklung der Niederung der Adelbybek zu einem hochwertigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- Die Erhaltung und Erlebbarkeit des baulich-landschaftlichen Ensembles der Ortslage Groß-Tarup und Klein-Tarup können nur für den nördlichen Ortsrand verwirklicht und einbezogen werden.

9.3. Methodik der Umweltprüfung

Der eigentliche inhaltliche Änderungsbereich für die Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderungen umfasst die Darstellung von Wohnbauflächen und Verkehrsflächen. Somit entfallen die bisherigen Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden anhand von in der Landschaftsplanung üblichen Wirkungsprognosen ermittelt. So liegen über die Bestandserfassungen von Biotopen, von Nutzungen, Wegesystemen usw. Bestandserfassungen für Flora und Fauna und eine verkehrliche Untersuchungsprognose für diesen Raum vor.

9.4. Bestandsaufnahme und Beschreibung sowie Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (je Umweltaspekt)

9.4.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Der Bau der verlängerten K 8 erbringt nach der Verkehrsuntersuchung für die zusammenhängenden Siedlungsflächen der Ortslage Tarup entlang der Taruper Hauptstraße eine herausragende Reduzierung der Verkehrsstärken um etwa 50 % und damit gleichzeitig eine wesentliche Entlastung hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffbelastung für die Anwohner. Die Reduzierung dieser Belastungen ergibt sich unabhängig von den untersuchten Varianten (Reduzierung der Fahrzeiten unter 12 %, Reduzierung der Schadstoffbelastung um ca. 10 %, Reduzierung des Unfallgeschehens um ca. 15 %).

Mit der Verlagerung der Verkehrsströme von der Tastruper Hauptstraße auf die neue verlängerte K 8 ist eine stärkere Belastung von bislang nur geringfügig belasteten Gebieten wie der südliche Ortsrand von Groß-Tarup und die angrenzenden zukünftigen Wohnbauflächen zu verzeichnen. Die Verkehrsstärken am Tastruper Weg (heutige K 22) werden zunehmen, da dieser eine Erschließungsfunktion für die Baugebiete nördlich der K 8 übernehmen wird. Darüber hinaus soll über den Tastruper Weg von Süden die Gemeinde Tastrup an das überregionale und regionale Verkehrsnetz angebunden werden.

Die Altbewohner von Groß- und Klein-Tarup sowie die Bewohner der Neubaugebiete werden durch Lärmschutzmaßnahmen nach DIN 18005 (Lärmschutzwälle) ausreichend vor Lärmbelastungen geschützt werden.

Visuelle Beeinträchtigungen durch die neue Verkehrsstrasse sowie die begleitenden Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich. Die Trasse liegt jedoch nicht alleine im zukünftigen Landschaftsraum sondern wird nördlich und südlich ergänzt durch neue Wohnbauflächen. Insgesamt wird sich dadurch der bisherige landwirtschaftlich geprägte Landschaftsraum verändern in eine Wohnbaulandschaft mit Verkehrsstrassen.

Alle drei Trassenvarianten verlaufen in bisher landwirtschaftlich geprägten mäßig bedeutenden Erholungsräumen. Der Schwiensegger Weg südöstlich der Ortslage Groß-Tarup wird derzeit als Feldweg genutzt und von allen drei Trassenvarianten zerschnitten. Zukünftig soll dieser Weg als Spazierweg und als Redder erhalten bleiben. Die Niederung der Adelbybek wird zwar durch die Trassenvarianten gekreuzt, er wird jedoch auch zukünftig über den vorgenannten Redder als Erholungsraum mit einem entsprechenden Potential weiterhin genutzt werden können.

9.4.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Im und im Umfeld des Plangebietes liegen keine EU-, bundes- und landesweiten oder regionalen Gebiete zum Schutz von Flora und Fauna sowie der Vogelwelt vor.

9.4.3 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum ist überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Niederungsflächen der Adelbybek werden großflächig von Grünland eingenommen. Das gesamte Gebiet wird flächendeckend von einem dichten und gut ausgebildeten Knicknetz mit standortgerechter Vegetation durchzogen. Prägend ist vor allem der diesen Raum durchziehende alte Redder (Feldweg mit beidseitigem Knick). Das Knicknetz und der Redder stellen vor allem aufgrund ihrer Qualität und Ausdehnung in der Gesamtheit einen wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.

Im Planungsraum finden sich zahlreiche stehende Kleingewässer mit überwiegend sekundärem Ursprung (Viehtränken, Mergelkuhlen etc.). Die Adelbybek wurde auf der gesamten Strecke gewässerwirtschaftlich begradigt. Hieraus ergibt sich eine damit verbundene geringere und naturferne Qualitätsbeurteilung.

Für den Planungsraum und deren Randbereiche wurde in den Jahren 2005 / 2006 eine faunistische und floristische Bestandserhebung durchgeführt. Diese belegt, dass selbst bei selektiver Auswahl der augenscheinlich hochwertigsten Biotope im Untersuchungsgebiet nur wenige gefährdete Pflanzenarten in kleinen Beständen vorkommen. Nach der FFH-Richtlinie oder durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Pflanzenarten kommen nicht vor.

Demgegenüber ist die Erfassung des Faunabestandes ausgeprägter und differenzierter. Bei Säugetieren dominieren Reh und Feldhase. Insbesondere der Feldhase verliert bei allen drei Verkehrstrassen und den geplanten Wohnbaugebieten einen Teil seines Lebensraumes.

Die Vogelfauna orientiert sich im Bestand durch den Knickreichtum des Offenlandes mit einer individuen- und artenreichen sowie weitgehend vollständigem Brutvogelaufkommen. Neben typischen Vogelarten der Knicks wie Feldsperling, Hänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Gelbspötter und Neuntöter kommen alle im Offenland jagenden Greifvögel wie Mäusebussard, Turmfalke sowie auch Habicht und Waldkauz vor.

Eine flächenhafte vorgesehene Bebauung neben allen drei Verkehrstrassenvarianten hat abschätzend eine Änderung der Artenzusammensetzung zur Folge. Viele der genannten nachgewiesenen Arten weisen jedoch ein großes ökologisches Besiedlungspotential auf, womit neben landwirtschaftlichen Flächen ebenso Gärten, Ortsränder oder Straßenräume besiedelt werden können. An-

spruchsvollere Arten sowie Offenlandarten werden dagegen voraussichtlich in benachbarte Lebensräume verdrängt.

Die Variante Nord erscheint im Hinblick auf den Fortbestand der Brutvogelvorkommen am günstigsten. Dieses beruht auf der weiträumigen Erhaltung der Adelbybek-Niederung mit dem vorhandenen Knicksystem und dem östlich flankierenden Redder in einem räumlich-funktionalen Biotopkomplex.

Die Kleingewässer sind sehr gut von Amphibien besiedelt. Die Vorkommen von Kamm- und Teichmolch, Erdkröte, Gras- und Teichfrosch konnten nachgewiesen werden. Hierbei spielt jedoch der nordöstlich des Geltungsbereiches liegende Wald einen wesentlichen Besiedelungs- und Ausgangspunkt für Grasfrosch und Kammmolch.

Auch hier ergibt sich durch die nördliche Variante auf den Fortbestand der Amphibien die günstigste Voraussetzung. Die nunmehr ausgewählte Verkehrsstrasse mit den Wohnbauflächen ergeben voraussichtlich eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Populationen. Entscheidend wird bei den konkreten verbindlichen Planungen die Erhaltung und Förderung der Niederung der Adelbybek im vorgenannten Biotopkomplex sein.

Prägend für den Faunenbestand sind Fledermäuse. In den Altholzbeständen von Groß- und Klein-Tarup sowie an den ortsnahen Grünländereien konnten Breitflügel- und Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Bei allen drei untersuchten Varianten ist davon auszugehen, dass Nahrungshabitats der Fledermäuse zerstört werden. Hierbei spielt die Querung der Flugtrassen durch die Verkehrsstrasse eine wesentliche Rolle.

Libellen, Heuschrecken und Tagfalter sind in der Bestandskartierung ebenfalls erfasst worden. Seltene und gefährdete Arten aus diesem Spektrum konnten nicht nachgewiesen werden.

Streng geschützte Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz sind folgende:

Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Uferschwalbe, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, Kiebitz und Kammmolch.

Besonders geschützte Arten werden vertreten durch:

Rebhuhn, Feldlerche, Neuntöter, Goldammer und Feldhase.

9.4.4 Schutzgut Boden einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung

Das Plangebiet ist Teil des Moränenhochflächenkomplexes Adelby-Tastrup. Relativ geringe Höhenunterschiede ergeben sich in den dargestellten Verkehrsstrassen und Wohnbauflächen. Im Raum ersichtliche Kuppenlagen liegen östlich und südlich des Planungsraumes mit einer Höhenausdehnung bis zu 50 m / 54 m über NN.

Der Raum kennzeichnet sich durch lehmige bis stark lehmige Sande, aus denen sich in der Regel Braunerden und Parabraunerden sowie Stauwasser geprägte

Pseudogleye entwickelt haben. Diese Bodentypen sind Merkmale des „Angeliter Hügellandes“. Sie werden als Böden mit allgemeiner Bedeutung eingestuft.

Unterschiede in den Trassenvarianten sowie den verbleibenden Wohnbauflächen ergeben sich nicht. Insgesamt kann für das Schutzgut Boden ein entscheidungserheblicher Unterschied für eine Vorzugstrasse oder für Wohnbauflächen nicht konstatiert werden.

9.4.5 Schutzgut Wasser

Prägendes lineares Oberflächengewässer stellt im Planungsraum die Adelbybek dar. Die Tastruper Au und der Tastruper Graben ergänzen dies Fließgewässersystem. Alle Gewässer sind im Rahmen von landwirtschaftlichen Meliorationsmaßnahmen begradigt worden und stellen ein naturfernes System dar. Die Gewässergüte kann mit II – III eingestuft werden.

Beeinträchtigungen dieser Gewässer einschließlich der geschützten stehenden Kleingewässer ergeben sich durch die verschiedenen 3 Varianten signifikant nicht. Die Trasse Nord enthält jedoch den Vorteil, dass der Querspungpunkt des Gewässers der Adelbybek gebündelt werden kann mit dem Tastruper Weg.

Durch eine Baugrunduntersuchung im Gebiet in einem großflächigen Netz konnten Grundwasserstände zwischen 1,3 und 4,0 m unter Geländeoberkante fixiert werden. Hier handelt es sich um oberflächennahes Grundwasser. Der Hauptgrundwasserleiter liegt auf Flensburger Stadtgebiet jedoch wesentlich niedriger.

Das Niederungsgebiet der Adelbybek mit tendenziell höheren Wasserständen wird von allen 3 Trassenvarianten auf annähernd gleicher Länge durchquert. Die Wohngebiete liegen ebenfalls bei allen 3 Varianten überwiegend außerhalb der Niederung.

Die Grundwassemerneubildung wird in den Varianten und den gleichen Siedlungsflächenentwicklungen entsprechend eingeschränkt. Der Eingriff kann durch naturnahe Regenwasserbewirtschaftungskonzepte bei allen 3 Varianten minimiert werden.

9.4.6 Schutzgut Klima/Luft

Der Untersuchungsraum grenzt im Südwesten an das Kaltluftentstehungsgebiet der Landschaftsachse Holländerhof-Tastrup. Die geplanten Wohnbauflächen liegen bei allen 3 Varianten außerhalb bzw. am Rand der Landschaftsachse, sodass nur von geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft auszugehen ist.

9.4.7 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Im Planungsraum liegen keine Gebiete vor, die EU-weite oder landesweite Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte aufweisen.

9.4.8 Schutzgut Landschaft

Der Geltungsbereich der F- und L-Planänderung liegt in einem landwirtschaftlich geprägten Stadtrandlage im Übergang zum ländlichen Raum. Das Knicknetz

mit dem Feldweg-Redder sowie der Adelbybek-Niederung bilden in der Gesamtheit die Landschaftsprägung.

Die alte Ortslage Groß- und Klein-Tarup bietet noch das ursprüngliche dörfliche Erscheinungsbild, das durch eine Einheit von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Wohngebäuden und hofnahen Weiden gebildet wird.

Alle 3 Varianten überprägen und verändern den bisher landwirtschaftlich genutzten Raum nachhaltig. Durch die Ausweisung von neuen Wohngebieten mit einer Größenordnung von rd. 300 Wohneinheiten wird ein neuer Ortsrand geschaffen, der zusammen mit dem Baugebiet Hochfeld den neuen Stadtrand im Südosten Flensburgs bilden wird.

Wesentlich ist dabei aus landschaftsräumlicher Sicht die Freihaltung der Landschaftsachse „Holländerhof / Tastrup“, die neben anderen Aspekten wie lokalem Biotopverbund und Frischluftschneise einen räumlichen Verbund zwischen dem Stadtraum und dem Landschaftsraum herstellen soll und die einzelnen Ortsteile durch Grünräume gliedert. Diese Prämisse ist bei allen 3 Varianten gewährleistet.

Aus landschaftsräumlicher Sicht ist die Nordvariante die Vorzugsvariante, da hier der neue Ortsrand durch Wohnbebauung gebildet wird und nicht wie bei den anderen Varianten durch eine Straßentrasse. Der Übergang von der Bebauung zur Landschaft lässt sich durch die Wahl der Geschossigkeit, durch private Grünräume sowie durch öffentliche Grüngürtel behutsam und landschaftsgerecht gestalten.

9.4.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Güter

Sachgüter im Untersuchungsgebiet stellen die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Ortslagen Klein- und Groß-Tarup dar.

Insbesondere die älteren Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die zugehörigen hausnahen Koppeln enthalten eine denkmalgerechte Einstufung als historische Kulturlandschaft. Innerhalb des Plangebietes sind darüber hinaus 5 Gebäude als Kulturgüter verzeichnet.

Die Variante Nord stellt ein durchgezogenes Siedlungsband am südlichen Ortsrand dar, das direkt an den Dorfrand anschließt. Somit erhält auch aus dieser Sicht die Nordvariante den Vorzug.

Archäologische Denkmale sind im Planungsraum nicht bekannt.

9.4.10 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind vorrangig durch den Verkehrsablauf zu verzeichnen. Industrie- und Mischgebiete sollen im Planungsraum nicht vorgesehen werden. Die flächenhafte Darstellung der Bauflächen sind durch Wohngebiete gekennzeichnet. Grundsätzlich erfolgt bei der Vermarktung der Wohnbaugrundstücke ein Anschluss an das Fernheizungssystem der Stadt Flensburg. Die Entsorgung der Abwässer erfolgt durch ein neues getrennt gestaltetes Abwassersystem, das einerseits die belasteten Abwässer dem Klärwerk zuführt und andererseits die unbelasteten Abwassermengen über Rückhaltebecken dem System der Adelbybek zuleitet.

Die entstehenden Hausabfälle werden über das vorhandene Abholssystem der Stadt Flensburg in vorhandener getrennter Weise entsorgt.

9.4.11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Das für Flensburg typische und maßgebende Projekt auf dem Sektor Umweltschutz ist das Kraft-Wärme-Kopplungssystem der Stadtwerke Flensburg. Dieses in Deutschland einmalige System mit einem 99-prozentigem Anschlussgrad innerhalb des Stadtgebietes stellt auch unter Kostengesichtspunkten ein effizientes und sparsames System dar.

Die Neubaugebiete werden insgesamt über dieses System mit Strom und Heizkraft versorgt.

Ergänzende Energiesysteme können damit ausschließlich auf privater Basis umgesetzt werden. Eine Verpflichtung hierzu wird weder auf der vorbereitenden noch in der verbindlichen Bauleitplanebene fixiert.

Erneuerbare Energien wie z. B. Windkraftanlagen sind im Gemeindegebiet Flensburg ausgeschlossen.

9.4.12 Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen

Auf das Plangebiet und auf die baulichen Maßnahmen bezogen können nur theoretische und tabellarisch zusammengefasste Wechselwirkungen aufgelistet werden (siehe Seite 25, Ziff. 4.8 des Umweltberichtes TGP).

9.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen bei Realisierung der Planung

Zusammenfassend sind zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt folgende wesentliche Maßnahmen zu nennen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen weiter detailliert werden sollen:

- Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freihaltung der großräumigen Landschaftsachse „Holländerhof / Tastrup“.
- Naturnahe Gestaltung der Adelbybek-Niederung mit niederungstypischen Elementen.
- Landschaftsgerechte Gestaltung und Ausformung des neuen Ortsrandes.
- Entwicklung eines siedlungsnahen Wander- und Radwegenetzes im räumlichen Zusammenhang von Wohngebieten.
- Erhaltung und Einbindung von Knickabschnitten innerhalb der zukünftigen Wohnbauflächen.
- Einbindung / Erhalt der drei in Wohngebieten liegenden Kleingewässer.

- Entwicklung eines naturnahen Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes.
- Minimierung der negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch Erhalt der hofnahen Weiden nördlich der Ortslage Groß- und Klein-Tarup.
- Schaffung von hochwertigen Ausgleichsflächen in der Adelbybek-Niederung einschließlich des Erhaltes des Redders zur Förderung der Nahrungshabitate von Pflanzen und Tieren sowie insbesondere der Fledermauspopulationen.

Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich soll innerhalb des Geltungsbereiches der zukünftigen Bebauungspläne in den Grünflächen realisiert werden. Die konkrete quantitative und qualitative Bemessung erfolgt daher auf dieser verbindlichen Bauleitplanebene.

9.6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisher in den gültigen Flächennutzungsplänen und Landschaftsplänen ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich erhalten bzw. die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten werden. Lediglich innerhalb der ausgewiesenen Wohnbauflächen am Tastruper Weg könnten im kleinen Umfang Wohnbaumaßnahmen realisiert werden.

9.7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der vorliegenden Planänderung wurde vom Büro UIC, Kiel (2006) eine Verkehrsuntersuchung zur Verlängerung der K 8 durchgeführt mit dem Ziel, Varianten zur Entlastung des verkehrlich stark belasteten Stadtteiles Tarup aufzuzeigen. Neben 3 Trassenvarianten für eine Umgehungsstrasse im Südosten von Flensburg wurde eine vierte Variante untersucht, die durch Verkehrslenkungsmaßnahmen im Bestand verkehrliche Entlastungseffekte erbringen soll. Diese so genannte vierte Variante wurde jedoch aufgrund geringer Wirkungsergebnisse im Hinblick auf eine verkehrliche Entlastung von Tarup nicht weiter verfolgt.

Die Varianten 1 – 3 (nördliche, mittlere und südliche Trasse) unterscheiden sich grundsätzlich in den Wirkungsergebnissen nur unwesentlich. Festzuhalten ist hier, dass sich bei diesen Trassenvarianten eine erhebliche Verkehrsverlagerung auf die Südumgehung von Tarup ergibt. Neben den Verkehrsmengen (50 %) sind damit auch Entlastungseffekte über Emissionen im vorhandenen und alten Ortsteil Tarup möglich. Eine berechnete Entlastung des weiteren westlichen Straßenzuges in Richtung Innenstadt über Adelbylund / Kappeller Straße ergaben nur eine geringere (6,7 %) Entlastung. Hier ist zu resümieren, dass die Verkehrsfrequenz in den Straßenzügen Adelbylund und Kappeller Straße durch den so genannten Ziel- und Quellverkehr entstehen und nicht über den so genannten Durchgangsverkehr.

Da die Verkehrsvarianten 1 – 3 aus verkehrlicher Sicht identisch sind, erfolgte die Trassenentscheidung aus ökologischen und städtebaulichen Gründen.

Geplante Wohnbauflächen sind in der flächenhaften Ausdehnung bei allen Varianten identisch. Das planerische Ziel ist in den zukünftigen Wohnbauflächen ca. 300 Wohneinheiten unterzubringen.

Da im weiteren Stadtgebiet zurzeit keine großflächigen Wohneinheiten über Neuausweisung unterzubringen sind, kommt der Entwicklung im Südosten des Stadtgebietes eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig damit wird über die ausgewählte Trasse auch das Baugebiet Hochfeld, das derzeit im 1. Bauabschnitt erschlossen wird, an das örtliche und regionale Straßennetz verkehrsgünstig angebunden.

9.8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Notwendige Überwachungsmaßnahmen können aus folgenden Themen / Eingriffstatbeständen insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung resultieren:

- Überwachung von Auswirkungen notwendiger Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit – insbesondere für die Adelbybek-Niederung.
- Überwachung der Umsetzung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und sonstigen ökologischen Maßnahmen durch ein Monitoring. Hier gilt es, insbesondere der Fledermauspopulation ein besonderes Augenmerk zukommen zu lassen.
- Überwachung der Emissionen durch Auswertung von Verkehrszählungen.

9.9. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben

Aus den bisherigen Erkenntnissen und den vorliegenden Gutachten ergaben sich keine besonderen und spezifischen Schwierigkeiten in der Bestandserfassung und Bewertung der Umweltschutzfaktoren und deren Beeinträchtigungen.

9.10. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung sind die vorgesehene Verlängerung der Kreisstraße 8 zwischen Ringstraße und der Taruper Hauptstraße sowie geplante Wohngebietsentwicklungen im größeren Umfang im südöstlichen Flensburg und im nördlichen Bereich der Gemeinde Tastrup. Diese interkommunale Projektion erfolgt in abgestimmter Vorgehensweise. Abschätzend wird der im Planbereich liegende nördliche Teil der Gemeinde Tastrup an die Gemeinde Flensburg abgegeben.

Die Verlängerung der Kreisstraße soll Verkehrsentlastungen für die Bereiche Tarup, Adelbylund und Hafermarkt erbringen. Es erfolgt damit gleichzeitig ein verbesserter Anschluss an das inner- und überörtliche Verkehrsnetz für das Baugebiet Hochfeld der Stadt Flensburg, die Gemeinde Tastrup sowie die an der heutigen Landesstraße 21 östlich anschließenden Nachbargemeinden.

Gleichzeitig übernimmt damit diese Trasse eine ergänzende Erschließungsfunktion für zukünftig rd. 300 neue Wohneinheiten.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderungen wurden in einem ersten Schritt 3 Varianten (nördliche, mittlere und südliche) aus verkehrlicher, städtebaulicher und umweltbezogener Sicht betrachtet.

Als Ergebnis der Variantenprüfung ist festzustellen, dass für die Umweltbelange Menschen, Boden sowie Klima und Luft sowie Verkehr keine entscheidungserheblichen Unterschiede für eine Vorzugstrasse vorliegen.

Die Nordtrasse ist jedoch aus Sicht der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Wasser und Landschaft eindeutig zu favorisieren.

Durch die Wahl der Nordvariante als Grundlage für die vorliegenden Planänderungen können auch die in einschlägigen Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes wie die Freihaltung der Landschaftsachse „Holländerhof / Tastrup“ sowie die Freihaltung und Entwicklung der Adelbybek-Niederung zu einem hochwertigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere berücksichtigt werden.

Diese neue Trasse als zukünftige Ortsumgehung von Tarup nimmt ca. 50 % des heutigen Verkehrsflusses von der Taruper Hauptstraße auf.

Die negativen Auswirkungen auf Menschen, Klima, Luft und Wasser sind als nicht erheblich zu betrachten.

Der Eingriff durch die Überplanung der heute intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft werden, ist aus floristischer und faunistischer Sicht als gering zu betrachten.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung der streng und besonders geschützten Arten (Fauna) ergibt, dass die auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderungen zu erwartenden zulässigen Vorhaben in den Gebieten der Bebauungspläne nicht gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen werden.

Im Plangebiet wurde der nach Bundesnaturschutzgesetz besonders sowie nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte Neuntöter nachgewiesen. Alle Brutplätze sowie die potentiellen Reviere des untersuchten Raumes liegen jedoch deutlich außerhalb der Eingriffsflächen und sind damit nicht betroffen. Alle anderen im Planungsraum nachgewiesenen besonders geschützten Arten stellen keine zu betrachtenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie dar.

Notwendige Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe des geplanten Baugebietes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Detail festgesetzt. Der notwendige Ausgleich bzw. die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsflächen sollen innerhalb des Geltungsbereiches realisiert werden.

10. Flächengliederung (zusammenfassend für Flensburg und Tastrup)

Gemischte Bauflächen	5,2 ha
Wohnbauflächen gesamt	32,1 ha
Sonderbaufläche (Reitsport)	0,8 ha
Grünfläche	36,4 ha
davon:	
Natur- und Ausgleichsfläche	20,6 ha
Schirm- und Begleitgrün	15,8 ha
Fläche für die Landwirtschaft	61,5 ha
Verkehrsfläche	4,4 ha
<hr/> Gesamtfläche:	<hr/> 140,4 ha

11. Hinweise/Anlagen

Plan FNP-Änderungen, Maßstab 1:5000
Plan L-Plan-Änderungen, Maßstab 1:5000

Vorliegende Gutachten/Expertisen:

- Faunistische und floristische Untersuchung im Bereich „Flensburg-Südost“
Biologenbüro GGV, Altenholz, 15.06.2006
- Verkehrsuntersuchung zur Verlängerung der Kriestraße 8
UIC, Kiel, August 2006
- Baugrunduntersuchung für Verlängerung K8 Tarup-Südost
Erwatec, Kiel, 30.10.2006
- Umweltbericht (Langfassung) zur 36. Änd. FNP und 22. Änd. L-Plan der Stadt Flensburg sowie 3 Änd. FNP und 1. Änd. L-Plan der Gemeinde Tastrup
TGP, Lübeck, 14.05.2007

Flensburg, den 14.05.2007

Johannes Delfs

Hans-Friedrich Kroll